

Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (Verhaltensregeln SFAMA)

7. Oktober 2014

I Rechtsgrundlage und Zielsetzungen

- Die nachstehenden Verhaltensregeln sind vom Vorstand der SFAMA als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2, 14 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 124 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 27 und 128 Abs. 3 Bst. a KKV erlassen worden, dies im Bestreben, **1**
- die Qualität und das Ansehen des schweizerischen Asset Management im In- und Ausland zu wahren und zu fördern; **2**
 - einen hohen Qualitätsstandard sowie Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen zu gewährleisten. **3**

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

- Die nachstehenden Verhaltensregeln gelten für **4**
- Fondsleitungen und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) im Sinne von Art. 28ff. bzw. 36ff. KAG; **5**
 - Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK) im Sinne von Art. 98 ff. KAG; **6**
 - Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG; **7**
 - Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz im Sinne von Art. 18 ff. KAG (nachstehend „KAG-Vermögensverwalter“); **8**
 - Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 123 ff. KAG **9**
- nachstehend als „KAG-Institute“ bezeichnet. **10**
- Diejenigen Institute, welche die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben dürfen, beachten auch das FINMA-Rundschreiben 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die Einhaltung des FINMA-Rundschreibens 2009/1 und allfällig weiterer Vorschriften für die Institute, die die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios betreiben, ist durch die Prüfgesellschaft zu prüfen. **11**
- Für KAG-Institute, kollektive Kapitalanlagen und besondere Themengebiete (z.B. Nettoinventarwert-Berechnung (NAV), Total Expense Ratio (TER)) kann die SFAMA ergänzende **12**

Richtlinien erlassen. Zudem kann sie kollektive Kapitalanlagen, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ganz oder teilweise vom Geltungsbereich einzelner Richtlinien ausnehmen.

Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegern (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden (Art. 124 Abs. 1 KAG). Ausserdem hält er im Vertrieb an Anleger (nicht qualifizierte und/oder qualifizierte) nach Massgabe seiner spezifischen Tätigkeit die gesetzlichen Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten nach Art. 20 Abs. 1 KAG sinngemäss ein. Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für nicht qualifizierte Anleger hat dabei die Regeln unter Abschnitt III B, C und D sinngemäss zu berücksichtigen. Der Vertreter für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausschliesslich für qualifizierte Anleger hat die Regeln unter Abschnitt III B und D sinngemäss zu berücksichtigen.

13

Allfällige strengere, für die KAG-Institute geltenden gesetzlichen, regulatorischen, selbstregulatorischen und/oder vertraglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 13/8 Marktverhaltensregeln.

14

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie stützen sich ausschliesslich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den involvierten Parteien werden nicht berührt.

15

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation bzw. einer Weiterdelegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch KAG-Institute gewährleistet bleiben. Demzufolge gelten die nachfolgenden, unter Abschnitt III aufgeführten Verhaltensregeln nicht nur für die KAG-Institute, sondern auch für deren Beauftragte¹(bspw. Banken, Effektenhändler etc.).

16

III Verhaltensregeln für KAG-Institute

Die KAG-Institute treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit² alle zur Erfüllung der nachstehenden Pflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 KAG notwendigen Massnahmen.

17

Sie erfüllen diese Pflichten angepasst an ihre spezifische Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur sowie angepasst an die spezifischen Eigenschaften der von ihnen verwalteten, vertretenen bzw. vertriebenen offenen und/oder geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen.

18

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sie legen sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen und Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

19

¹ Regulatorische Grundlagen für die Delegation: Art. 31 KAG (Fondsleitung), Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG (fremd- und selbstverwaltete SICAV), Art. 119 Abs. 1 und 2 KKV (KGK), Art. 18b KAG sowie Art. 26 KKV (KAG-Vermögensverwalter) und FINMA-RS 2008/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV.

² Bei Zweigniederlassungen ist dies auf ihre Tätigkeit in der Schweiz beschränkt.

A Treuepflichten

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten ein. 20

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern. 21

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

1. Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenem Namen durch den KAG-Vermögensverwalter

Dem KAG-Vermögensverwalter ist es in dieser Funktion nicht gestattet, ihm anvertraute Vermögenswerte in eigenem Namen zu verwahren. Er übt die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich erteilte, auf Verwaltungs- und Liquidationshandlungen beschränkte Vollmacht aus. 22

2. Vermögensanlage und finanzielle Anreize

Die KAG-Institute halten die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage ein. 23

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt. 24

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Die Pflicht nach Art. 21 Abs. 1 KAG schliesst nicht aus, dass die KAG-Institute die für eine kollektive Kapitalanlage befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. 25

Die KAG-Institute verwalten die von ihnen aufgelegten kollektiven Kapitalanlagen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie verzichten darauf, bestimmte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Der vorhergehende Grundsatz hindert nicht an der unterschiedlichen Behandlung der kollektiven Kapitalanlage je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse. 26

3. Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Die KAG-Institute unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten. 27

Die KAG-Institute unterlassen Anlagegeschäfte und führen keine Tätigkeiten aus, die eine Manipulation von Kursen bewirken könnten. 28

Die KAG-Institute ergreifen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um die Bevorzugung bestimmter Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern; sie halten die entsprechenden internen Anweisungen schriftlich fest. **29**

Solche organisatorische Massnahmen sind insbesondere erforderlich und in einer internen Allokationsweisung zu regeln: **30**

- bei der Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern der Vermögensverwalter Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilt; **31**
- bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen. **32**

4. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen

Bei der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen halten die KAG-Institute Art. 22 KAG ein. **33**

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

34

Die KAG-Institute entscheiden über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien, unter Wahrung der Interessen der Anleger. **35**

Die KAG-Institute wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen ab und gewähren dabei die Einhaltung von „Best Execution“. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln. **36**

Die KAG-Institute stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen sogenannte „commission sharing agreements“ und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten „soft commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt der kollektiven Kapitalanlage zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet sie dazu, **37**

- eine klare Politik bezüglich Verwendung von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten; **38**
- entsprechende schriftliche Regelungen mit den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage beauftragten KAG-Vermögensverwaltern zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen; **39**
- eine transparente Offenlegung der Existenz von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ gegenüber dem Anleger sowie eine periodische Berichterstattung an die Kontrollseinheit der KAG-Institute vorzunehmen. **40**

5. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

Art. 32b KKV Interessenkonflikte

Die Bewilligungsträger müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

41

Die KAG-Institute treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und administrativen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu verhindern, beizulegen und zu überwachen, z.B. durch die Regelung des Informationsflusses zwischen den KAG-Instituten und ihren Beauftragten sowie den KAG-Instituten und den Anlegern und unter mehreren Anlegern. Eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte ist grundsätzlich auszuschliessen. Wenn sich solche trotz des Treffens zumutbarer Vorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen sie den Anlegern gegenüber auf angemessene Weise offengelegt werden. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln.

42

Die KAG-Institute befolgen eine am Prinzip der Verhältnismässigkeit, ihrer Grösse und ihrem Risikoprofil angemessene Salär- und Vergütungspolitik, welche die Mitarbeitenden dazu veranlasst, den langfristigen Erfolg der kollektiven Kapitalanlagen zu fördern (analog der Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme). Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

43

Die KAG-Institute erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass

44

- Interessenkonflikte zwischen den den Anlegern entstehen;
- Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch
 - vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running" "parallel running", "after running"),
 - Missbrauch von Insider-Informationen,
 - Manipulation der Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;
- das Ansehen der KAG-Institute durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird.

45

46

47

Die KAG-Institute regeln schriftlich die Entgegennahme und die Leistung von Vergünstigungen und anderen Vorteilen (wie Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. Sie verbieten die Umschichtung von Portfolios der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning").

48

6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die KAG-Institute halten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten Art. 23 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KKV ein.

49

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

50

Sie regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf in einer internen Weisung und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegern den Nachvollzug der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ermöglicht.

51

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es ihnen frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

52

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche die KAG-Institute als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, haben sie das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus den Medien erfahren haben.

53

7. Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

Die KAG-Institute können im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten.

54

Nehmen die KAG-Institute an Sammelklagen teil, regeln sie das Vorgehen in einer internen Weisung.

55

B Sorgfaltspflichten

Die KAG-Institute halten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 KAG dauernd ein.

56

Art. 14 Abs. 1 KAG Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

57

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten ein.

58

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheiders (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

59

8. Organisatorische Massnahmen, insbesondere Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance

Die KAG-Institute stellen durch interne Vorschriften und eine geeignete Organisation die Erfüllung ihrer gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten gemäss interner Richtlinie sicher. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei.

60

Die KAG-Institute wählen für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind.

61

Die KAG-Institute treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie haben die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten und namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die KAG-Institute haben sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

62

Art. 12 KKV Betriebsorganisation

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Die für den Bewilligungsträger unterschreibungsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

63

Art. 12a KKV Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

64

Die KAG-Institute halten die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Weise schriftlich fest.

65

Besondere Beachtung erfordern:

66

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilsgewinn- und -rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen);

67

- eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software;

68

- ein adäquates Risikomanagement gemäss geltender Bestimmungen und periodische Information an die verantwortliche Stelle des KAG-Instituts;

69

- ein angemessenes Business Continuity Management (BCM) um bei massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen die kritischen Geschäftsprozesse

70

aufrechterhalten zu können;

- die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss; **71**
- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance); **72**
- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die KAG-Institute neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. **73**

Die KAG-Institute arbeiten ausschliesslich mit einer Depotbank zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Sie schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält. **74**

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen von dieser für die KAG-Institute zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln. **75**

C Informationspflichten

Die KAG-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 Abs. 1, 2 und 3 KKV aufgeführten Informationspflichten ein. **76**

Art. 34 KKV Informationspflicht
¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.
² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.
.....
³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.
.....

77

9. Kommunikation mit Anlegern

Die KAG-Institute erläutern für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Insbesondere weisen sie auf die mit einer bestimmten Anlageklasse verbundenen Risiken hin. **78**

Die KAG-Institute können jedoch davon ausgehen, dass jeder Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. **79**

Die KAG-Institute gewährleisten eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. ihrer Anteile zu machen. Die Wahl des Informationsumfanges und der Form der Informationsvermittlung bleiben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen **80**

Bestimmungen freigestellt.

Fondsleitung und SICAV gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagements oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden. **81**

Die KAG-Institute halten sich für die Konkretisierung der Informationspflicht an die einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen. **82**

Art. 75 KAG Prospekt
¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.
² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.
³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. **83**

Art. 76 KAG Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt
¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.
² Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.
³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.
⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann die wesentlichen Angaben unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.
⁵ Die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor der Zeichnung des Produkts und vor Abschluss des Vertrags über den Erwerb des Produkts kostenlos zur Verfügung zu stellen. **84**

Art. 77 KAG Gemeinsame Bestimmungen
¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.
² Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung dieser Dokumente sind unverzüglich der FINMA einzureichen. **85**

Art. 84 KAG Recht auf Auskunft
¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.
² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.
³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet. **86**

Art. 107a KKV Grundanforderungen
¹ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen enthalten die Informationen gemäss Anhang 3.
² Die Fondsleitung und die SICAV datieren die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und reichen sie und jede Änderung unverzüglich der FINMA ein. **87**

Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten sich die KAG-Institute an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen. **88**

Die KAG-Institute legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine angemessene Kostentransparenz und halten sich an die SFAMA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen. **89**

10. Berichterstattungs- und Informationspflichten des KAG-Vermögensverwalters

Art. 25 KKV Vereinbarung
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt. **90**

Der KAG-Vermögensverwalter hält die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber seinem Auftraggeber sowie allfälligen Dritten ein.	91
Sofern der KAG-Vermögensverwalter bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen ist, hält er sich an international anerkannte Standards bezüglich	92
• Berechnungsmethode;	93
• einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Lancierung);	94
• der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).	95
Er legt Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.	96
Der KAG-Vermögensverwalter informiert seinen Auftraggeber in angemessener Weise über	97
• potentielle Interessenkonflikte;	98
• Anlageprozesse, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.;	99
• wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation.	100
Der KAG-Vermögensverwalter schliesst mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung ab.	101
Die schriftliche Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten:	102
• Umfang und Befugnisse des KAG-Vermögensverwalters;	103
• Anlageziele und –beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen;	104
• Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;	105
• zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten;	106
• Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftraggeber;	107
• Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung des KAG-Vermögensverwalters unter Beachtung von Art. 21 Abs. 2 KAG;	108
• Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte. Dabei bleiben Art. 18b Abs. 3 KAG und Art. 26 KKV vorbehalten;	109
• Meldepflichten (sofern notwendig und nicht bereits anderweitig geregelt).	110

D Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Im Vertrieb halten die KAG-Institute die Bestimmungen von Art. 24 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 2^{bis} und 4 sowie Art. 34a KKV ein. 111

Art. 24 KAG Weitere Verhaltensregeln 112
¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.
² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.
³ Die Bewilligungsträger und die zum Vertrieb beigezogenen Dritten halten die von ihnen erhobenen Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage schriftlich fest. Dieses schriftliche Protokoll wird der Kundin oder dem Kunden übergeben.

Art. 34 Abs. 2^{bis} und 4 KKV Informationspflicht 113
^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.
⁴ Die Fondsleitung sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.

Art. 34a KKV Protokollierungspflicht 114
¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.
² Form und Inhalt des Protokolls richten sich nach den Verhaltensregeln einer Selbstregulierung, die von der FINMA nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 als Mindeststandard anerkannt sind.

Die Richtlinie zur Protokollierungspflicht der SBVg ist dabei einzuhalten. 115

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre vertreiben ihre kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich über Vertriebsträger, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. 116

Sofern sie Vertriebsentschädigungen bezahlen, wenden sie gegenüber den Vertriebsträgern ein Vergütungssystem an, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert. 117

Die KAG-Institute und alle sonstigen Finanzintermediäre schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der von der SFAMA erlassenen Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen inkl. Anhang "Bestimmungen für die Vertriebsträger" sowie des jeweils geltenden Mustervertriebsvertrages ab. Sie regeln die Einzelheiten in einer internen Weisung. 118

IV Inkrafttreten

Diese Verhaltensregeln wurden am 7. Oktober 2014 vom Vorstand der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. März 2009 für die schweizerische Fondswirtschaft und diejenigen vom 31. März 2009 für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Es besteht eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015, während derer Fondsleitungen, SICAV, KGK, SICAF, KAG-Vermögensverwalter und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie deren Beauftragten die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben. 119

INHALTSVERZEICHNIS

Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA (Verhaltensregeln SFAMA)	1
I Rechtsgrundlage und Zielsetzungen	1
II Geltungsbereich, Verbindlichkeit	1
III Verhaltensregeln für KAG-Institute	2
A Treuepflichten	3
1. Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenem Namen durch den KAG- Vermögensverwalter	3
2. Vermögensanlage und finanzielle Anreize	3
3. Wahrung und Förderung der Marktintegrität	3
4. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen	4
5. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten	5
6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	5
7. Teilnahme an Sammelklagen (class actions)	6
B Sorgfaltspflichten	6
8. Organisatorische Massnahmen, insbesondere Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Compliance	7
C Informationspflichten	8
9. Kommunikation mit Anlegern	8
10. Berichterstattungs- und Informationspflichten des KAG-Vermögensverwalters	9
D Sorgfalts- und Treuepflichten im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen	11
IV Inkrafttreten	11